



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Postfach 100253/54 01782 Pirna

Herrn Kreisrat
Jörg Mumme

Datum:
Telefon: 03501 515 2500
Telefax: 03501 515 82500
Aktenzeichen: 2300
E-Mail: gesundheit@landratsamt-pirna.de

Anfrage der Fraktion DIE LINKE
Thema: Finanzierung der Suchtberatungsstellen

Ihr Schreiben vom 04. März 2021

Sehr geehrter Herr Mumme,

Ihre Fragen zur Finanzierung der Suchtberatungsstellen werden wie folgt beantwortet:

1. Wann können die Suchtberatungsstellen im Landkreis mit einem Zwischenbescheid rechnen?

Eine Zwischeninformation zur beabsichtigten Förderung kann aufgrund der derzeitigen vorläufigen Haushaltsführung nicht erfolgen. Die Zuwendungsbescheide werden erst nach Beschlussfassung des Haushaltsplanes des Landkreises und des Freistaates Sachsen erlassen. Erst danach kann den Trägern der Suchtberatungsstellen die beantragte Zuwendung zugewiesen werden.

2. Warum gibt es bisher keinen Bescheid unter Vorbehalt?

Die Suchtberatungsstellen erhalten regelmäßig keinen Bescheid unter Vorbehalt, sondern auf Antrag monatliche oder quartalsmäßige Abschlagszahlungen in Höhe von 1/12 bzw. 3/12 der bestätigten Zuwendungssumme des Vorjahres. Damit ist die Arbeitsfähigkeit der Suchtberatungsstellen sichergestellt. Eine Zwischeninformation erfolgt nicht. Die vorliegenden Anträge werden nach Verabschiedung des Haushaltes des Landkreises und des Freistaates Sachsen beschieden.

Hinweis: Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente. Die Möglichkeit der verschlüsselten elektronischen Kommunikation besteht über die E-Mail-Adresse: kontakt@landratsamt-pirna.de

Anschrift:

Schloßhof 2/4 01796 Pirna

Termine nur nach Vereinbarung

Telefon: 03501 515-0 (Vermittlung)
Telefax: 03501 515-1009
Internet: www.landratsamt-pirna.de

Bankverbindung:

Ostsächsische Sparkasse Dresden

BIC: OSDDDE81XXX
IBAN: DE12 8505 0300 3000 0019 20
UST-IdNr.: DE140840911



3. Gibt es Aussicht darauf, Mehrkosten, die aufgrund von zusätzlichen Hygienemaßnahmen in den Jahren 2020 und 2021 entstanden sind, erstattet zu bekommen?

Im Haushaltsjahr 2020 wurden keine finanziellen Änderungen aufgrund zusätzlicher Hygienemaßnahmen durch die Träger angezeigt. Da eine Änderung/Aktualisierung des Kosten- und Finanzierungsplanes nur im laufenden Haushaltsjahr erfolgen kann, kann eine nachträgliche Erstattung dieser Ausgaben nicht erfolgen.

Für das Haushaltsjahr 2021 wurden die angemeldeten Bedarfe/beantragten Zuwendungen der Träger in den Entwurf der Haushaltsplanung 2021 aufgenommen.

Mit freundlichen Grüßen

M. Geisler